

## **Die Bedingungen für das Lenken von Kleinbussen für Pflegeheime: Führerausweis und Fähigkeitsausweis**

### **Fähigkeitsausweis CZV**

#### **Wer benötigt einen Fähigkeitsausweis?**

- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die mit einem Fahrzeug mit mehr als acht Sitzplätzen (zusätzlich zum Sitz des Fahrzeugführers) Heimbewohnerinnen und Heimbewohner befördern, müssen unabhängig davon, ob es sich um berufsmässig durchgeführte Transporte handelt oder nicht, über den entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügen.
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die über einen Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 verfügen und Transporte von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern durchführen, müssen ebenfalls über den entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügen.
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die im Rahmen des Umtausches des blauen Führerausweises gegen den Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) die Unterkategorie D1 mit dem Zusatz 106, 3,5 Tonnen erhalten haben, benötigen ebenfalls den entsprechenden Fähigkeitsausweis.
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die über den blauen Führerausweis verfügen, den Umtausch des Führerausweises nicht vorgenommen haben und auf der Grundlage der Kategorie D2 des bisherigen Rechts Transporte durchführen, benötigen ebenfalls den entsprechenden Fähigkeitsausweis. Der Fähigkeitsausweis kann jedoch nur für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgestellt werden, die über einen Führerausweis der entsprechenden Kategorie im Kreditkartenformat verfügen. Diese Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen somit ihren blauen Führerausweis gegen einen Führerausweis im Kreditkartenformat umtauschen, damit ihnen der Fähigkeitsausweis ausgestellt werden kann.

#### **Ab wann ist ein Fähigkeitsausweis obligatorisch?**

Die CZV ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Sie sieht jedoch vor, dass die gegenwärtigen Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises der Kategorie D/D1 über eine Übergangsfrist bis 1. September 2013 verfügen, um den Fähigkeitsausweis zu erwerben:

- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die ihren Führerausweis der Kategorie D/D1 vor dem 1. September 2009 erworben haben, können somit bis zum 31. August 2013 ohne Fähigkeitsausweis einen Kleinbus lenken. Bis zum 1. September 2013 müssen jedoch auch diese Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer unter allen Umständen die obligatorischen Weiterbildungskurse besucht haben, die für den Erhalt des Fähigkeitsausweises erforderlich sind.

**Wichtiger Hinweis:** Es wird indessen dringend empfohlen, den Fähigkeitsausweis bereits jetzt zu erwerben, insbesondere für Personentransporte ins Ausland. Der Fähigkeitsausweis kann ohne weitere Formalitäten auf der Internetseite [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) zum Preis von Fr. 20.- oder beim Strassenverkehrsamt zum Preis von Fr. 35.- bestellt werden. Der ausgestellte Fähigkeitsausweis ist bis 31. August 2013 gültig und wird danach um fünf Jahre verlängert, sofern die betreffenden Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer in der Zwischenzeit die obligatorischen Ausbildungskurse besucht haben.

- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die vor dem 1. September 2009 den Lernfahrausweis beantragt und nach diesem Datum die Prüfung bestanden haben, erhalten den Fähigkeitsausweis zusammen mit ihrem Führerausweis. Nach dem Erwerb des Führerausweises haben sie fünf Jahre Zeit, um die obligatorischen Ausbildungskurse zu besuchen.
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die nach dem 1. September 2009 den Lernfahrausweis beantragt haben, müssen für den Erhalt des Fähigkeitsausweises die CZV-Prüfung bestehen. Die CZV-Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen Theorieprüfung, einer mündlichen Theorieprüfung und einer praktischen Prüfung zusammen. Weitere Informationen zu den CZV-Prüfungen finden Sie unter der folgenden Adresse: [http://www.cambus.ch/czv\\_pruefungen/czv\\_pruefungen.htm](http://www.cambus.ch/czv_pruefungen/czv_pruefungen.htm)

### **Die Gültigkeitsdauer des Fähigkeitsausweises**

Die Gültigkeitsdauer des Fähigkeitsausweises beträgt fünf Jahre. Sie entspricht dem Zeitraum, in dem die Inhaberinnen und Inhaber des Ausweises die obligatorische Weiterbildung absolvieren müssen. Um den Fähigkeitsausweis zu verlängern, müssen die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf den neuesten Stand bringen, indem sie einen für diesen Zweck vorgesehenen Kurs besuchen. Diese Kurse werden in einem von den Kantonen zugelassenen und beaufsichtigten Zentrum erteilt.

### **Obligatorische Weiterbildung**

- Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen alle fünf Jahre in einem Weiterbildungszentrum, das von der ASA anerkannt ist, Weiterbildungskurse besuchen. Die Liste dieser Zentren ist auf der folgenden Internetseite verfügbar: <http://www.cambus.ch/weiterbildungskurse.php>
- Diese Weiterbildungen werden entweder als Wochenkurs oder an fünf Kurstagen à je sieben Stunden absolviert.
- Die Inhalte der Weiterbildungskurse sind in der CZV festgelegt und werden im Katalog der Ausbildungsziele, der von der ASA herausgegeben wird, im Detail erläutert. Nachfolgend sind die sieben Hauptbereiche aufgeführt, die im Rahmen der Weiterbildungskurse behandelt werden:
  - Strassenverkehrsvorschriften: Verkehrsschilder und Strassenmarkierungen, Geschwindigkeit, Verhaltensregeln;
  - Fahrzeugtechnik und Verkehrssicherheit: sachgerechte Verwendung von Fahrzeugen und Durchführung von Sicherheitskontrollen und notwendigen Wartungsarbeiten;
  - Lenken von Fahrzeugen;
  - Warentransport
  - Personentransport: Sicherheit und Wohlbefinden der Fahrgäste, Kontakt mit den Fahrgästen, Ausrüstung, Vorschriften für den Personentransport;
  - Haftung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer;

- ausserordentliche Situationen.

- Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer können selbst entscheiden, welche Kurse sie besuchen. Es ist jedoch wichtig, dass sie sich bei der Auswahl der Weiterbildungskurse an den Themen orientieren, die für ihre jeweilige Tätigkeit von Bedeutung sind. Damit Kurse zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können, die an die besonderen Bedürfnisse von Pflegeheimen angepasst sind, befasst sich das Weiterbildungszentrum der AVDEMS gegenwärtig mit der Entwicklung einer Weiterbildung, die im Rahmen einer Partnerschaft mit einem zugelassenen Ausbildungszentrum realisiert werden soll. Wir lassen Ihnen sobald wie möglich genauere Informationen zu diesem Thema zukommen.

### **Erforderlicher Ausweis für das Lenken von Kleinbussen (zur Erinnerung)**

- Für das Lenken von Fahrzeugen mit maximal neun Plätzen (8 Fahrgäste + 1 Fahrzeugführer) ist ein Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) ausreichend. Für das Lenken von Fahrzeugen mit mehr als neun Plätzen muss der Fahrzeugführer jedoch über einen Führerausweis der Kategorie D oder D1 verfügen:  
**Kategorie D:** Dieser Führerausweis berechtigt zum Lenken von Fahrzeugen für den Personentransport mit mehr als acht Plätzen (ohne Fahrzeugführer) ohne Begrenzung der Zahl der Fahrgäste.  
**Kategorie D1:** Dieser Führerausweis berechtigt zum Lenken von Fahrzeugen für den Personentransport mit mehr als acht bis maximal 16 Plätzen (ohne Fahrzeugführer).
- Seit dem 1. April 2003 wird der Schweizer Führerausweis im Kreditkartenformat ausgestellt. Diese Änderung entspricht den Erfordernissen zur Vereinheitlichung des internationalen Verkehrs gemäss der entsprechenden EU-Richtlinie.

#### **Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit einem Führerausweis der Kategorie B, der vor dem 1. April 2003 in der Schweiz ausgestellt wurde:**

Vor dem 1. April 2003 erhielten alle Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die den Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) erwarben, automatisch auch den Führerausweis der Kategorie D2, der sie zum nicht berufsmässigen Lenken eines Kleinbusses mit mehr als acht Plätzen berechtigte. Die Anzahl Plätze war nicht begrenzt, doch das Gesamtgewicht war auf 3,5 Tonnen beschränkt.

Gegenwärtig ist der blaue Führerausweis der Kategorie D2 in der Schweiz nach wie vor gültig. Solange keine Änderungen vorgenommen werden, ist es nicht obligatorisch, diesen Ausweis in einen Führerausweis im Kreditkartenformat umzutauschen. Die Inhaberinnen und Inhaber solcher Führerausweise sind somit berechtigt, in der Schweiz einen Kleinbus mit mehr als acht Plätzen zu lenken. Für das Lenken eines Kleinbusses ausserhalb der Schweiz ist hingegen ein Führerausweis im Kreditkartenformat mit den eurokompatiblen Angaben erforderlich.

Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die ihren alten Führerausweis in einen Führerausweis im Kreditkartenformat umgetauscht haben, haben die begrenzte Unterkategorie D1 erhalten (106; 3,5 t): Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ohne Fahrzeugführer. Das Fahrzeuggewicht darf maximal 3,5 t betragen.

Die Bedingungen für das Lenken von Kleinbussen für Pflegeheime: Führerausweis und Fähigkeitsausweis. Dieser Führerausweis berechtigt die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, sowohl in der Schweiz als auch im Ausland einen Kleinbus für die Beförderung von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu lenken.

#### **Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit einem Führerausweis der Kategorie B, der ab dem 1. April 2003 in der Schweiz ausgestellt wurde:**

Personen, die ihren Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) nach dem 1.

April 2003 erworben haben, dürfen keine Kleinbusse lenken, sondern lediglich Fahrzeuge mit maximal neun Plätzen, einschliesslich des Fahrzeugführers.

Für das Lenken von Kleinbussen mit bis zu 16 Plätzen benötigen diese Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer somit einen angepassten Führerausweis der Kategorie D1. Dabei handelt es sich um einen Führerausweis für den Personentransport mit medizinischer Untersuchung sowie theoretischer und praktischer Prüfung, der zum berufsmässigen Personentransport berechtigt (Fahrzeuge mit bis zu 17 Plätzen). Für das Absolvieren der Prüfung müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein: zurückgelegtes 21. Altersjahr, Absolvieren einer medizinischen Untersuchung und eines Sehtests, Besitz des Führerausweises der Kategorie B seit mindestens einem Jahr.

- Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Führerausweises dürfen in der Schweiz einen in der Schweiz immatrikulierten Kleinbus mit mehr als neun Plätzen, einschliesslich des Fahrzeugführers, lenken, sofern sie über einen Führerausweis der Kategorie D verfügen. Hingegen ist es ihnen untersagt, im Ausland einen in der Schweiz immatrikulierten Kleinbus zu lenken.

### Lenken eines Kleinbusses im Ausland (zur Erinnerung)

- Für das Lenken von Kleinbussen in den Ländern der Europäischen Union müssen die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer über einen Führerausweis der Kategorie D oder der eingeschränkten Kategorie D1 verfügen. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die noch über den blauen Führerausweis der Kategorie D2 verfügen, sind somit nicht berechtigt, in den EU-Ländern Kleinbusse zu lenken. Voraussetzung dafür ist der Erwerb eines neuen Führerausweises im Kreditkartenformat mit den eurokompatiblen Angaben (Vermerk der Kategorie D1 statt der Kategorie D2).
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit einem ausländischen Führerausweis sind nicht berechtigt, im Ausland einen in der Schweiz immatrikulierten Kleinbus zu lenken.
- In der Schweiz immatrikulierte Kleinbusse, die in der EU gefahren werden, unterstehen der Chauffeurverordnung (ARV 1), in der Anforderungen bezüglich der Ruhezeit von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie der Fahrzeugausstattung festgehalten sind:
  - Kleinbusse müssen mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein.
  - Die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen eingehalten werden: Die maximale Lenkzeit pro Tag beträgt neun Stunden, alle 4,5 Stunden muss eine Pause von 45 Minuten eingeschaltet werden.
- In der Schweiz benötigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer erst ab dem 1. September 2013 einen Fähigkeitsausweis. Doch für die Beförderung von Personen in den Ländern der Europäischen Union mit einem Fahrzeug, das über mehr als acht Plätze verfügt, müssen Schweizer Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer bereits heute im Besitz eines Fähigkeitsausweises sein. Der Fähigkeitsausweis kann über die Internetseite [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) bezogen werden, ohne dass zuvor die entsprechende Weiterbildung absolviert wurde. Der Fähigkeitsausweis ist bis 31. August 2013 gültig und wird danach um fünf Jahre verlängert, sofern die betreffenden Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer in der Zwischenzeit die obligatorischen Weiterbildungskurse besucht haben.

Bern, 23. Juli 2010

Fachbereich Alter CURAVIVA Schweiz